

CH_VB 86.314 vom 3. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.314

FR: CH_VB 86.314 du 3 juin 1986

IT: CH_VB 86.314 del 3 giugno 1986

Erwägungen

E. 3

das Kreisschreiben über die steuerliche Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge, die auf Verordnungsebene gut gelöst ist, den praktischen Vorsorgebedürfnissen der Selbstständigerwerbenden vor allem bei stark schwankendem Geschäftsgang ungenügend Rechnung trägt;

E. 4

Que, pour tous ces motifs, les deux lettres circulaires doivent être remaniées d'entente avec les personnes directement intéressées? Mitunterzeichner- Cosignataires: Andermatt, Bürgi, Hefti, Letsch, Schmid, Schonenbergér (6) Kündig: Ich habe in meiner Interpellation an den Bundesrat vier Fragen gestellt, und ich darf davon ausgehen, dass diese Fragen und auch die Begründung schriftlich unterbreitet wurden. Ich wäre dankbar, wenn der Bundesrat seine Antwort darauf geben könnte, damit ich anschliessend in Kenntnis der Antwort das Wort ergreifen kann. Bundesrat Stich: 1. Der Bundesrat hat seinerzeit vom Erlass einer allgemeinen Vollzugsverordnung zu den steuerrechtlichen Bestimmungen des BVG Abstand genommen, weil eine solche Verordnung, die nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gegolten hätte, im BVG nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Abstützung auf die allgemeine Vollzugsbestimmung von Artikel 97 BVG erschien ihm als eine zu schwache Rechtsgrundlage. Ganz anders ist jedoch die Rechtsgrundlage für den Erlass der beiden beanstandeten Kreisschreiben. Nach Artikel 72 des Beschlusses über die direkte Bundessteuer ist die Eidgenössische Steuerverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Erhebung der direkten Bundessteuer befugt, die für die richtige und einheitliche Durchführung der Veranlagung und des Bezugs der Steuer erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Diese Kompetenznorm beinhaltet nicht nur verfahrensrechtliche Anordnungen, sondern insbesondere auch den Erlass von Kreisschreiben und Wegleitungen auf dem Gebiet des materiellen Steuerrechts. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist deshalb berechtigt, die für die direkte Bundessteuer massgeblichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zuhanden der kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer soweit nötig auszulegen, damit sie einheitlich angewendet werden. 2. Das Kreisschreiben Nummer 1 erläutert die neuen Bestimmungen des Beschlusses über die direkte Bundessteuer gemäss der Gesetzesnovelle vom 22. März 1985. Es behandelt im wesentlichen die steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge, der zweiten Säule. Nach der neugefassten Ziffer 4 von Artikel 16 des Beschlusses über die direkte Bundessteuer sind die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von der Steuerpflicht befreit. Es liegt auf der Hand, dass diese knappe Gesetzesbestimmung eine

Reihe auslegungsbedürftiger Begriffe und Wendungen enthält. Das ist Gegenstand der Ziffer 2 des Kreisschreibens Nummer 1. In diesem Zusammenhang werden in der Interpellation insbesondere die Ausführungen über die Gleichwertigkeit der Vorsorge und über die begünstigten Personen beanstandet. a) Das Prinzip der relativen Gleichwertigkeit der Vorsorge bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen ist, wie im Kreisschreiben erwähnt, bereits in der Botschaft des Bundesrates vom 1. Mai 1984 zur Gesetzesnovelle vom 22. März 1985 ausgeführt und im Vorfeld der parlamentarischen Beratung von keiner Seite in Frage gestellt. Man kann deshalb nicht sagen, es widerspreche dem Willen des Gesetzgebers zur Ausgestaltung der zweiten Säule. Die Gleichwertigkeit der Vorsorge abstrakt zu umschreiben ist wegen der Vielfalt der Vorsorgeeinrichtungen heikel. Die in der Botschaft und im Kreisschreiben genannten Voraussetzungen sind im Anwendungsfall in ein vernünftiges Verhältnis zueinander zu bringen. Innerhalb dieses Rahmens steht es den Unternehmen frei, ihre Kader angemessen zu versichern, sei es in der allgemeinen Personalvorsorgeeinrichtung, sei es in einer besonderen Kader- oder Bel-étage-Pensionskasse. Die steuerrechtliche Bedeutung des Prinzips der relativen Gleichwertigkeit der Vorsorge wurde in der oben genannten Botschaft, Seite 10, wie folgt dargelegt: «Die Beiträge müssen aber stets dem Vorsorgebedürfnis der Betriebsangehörigen angemessen sein. Die Steuerbehörden werden deshalb auch künftig offensichtlich übersetzte Zahlungen von Unternehmen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge auf ihre Angemessenheit zum Vorsorgezweck überprüfen und nötigenfalls aufrechnen müssen, soweit die Zahlungen nicht der Vorsorge, sondern anderen Zwecken, insbesondere der missbräuchlichen Herabsetzung des steuerbaren Reingewinns, dienen.» b) Bezüglich der begünstigten Personen erlaubt zwar das BVG (Artikel 6 und 49) den Vorsorgeeinrichtungen, über die von ihm aufgestellten Minimalanordnung hinauszugehen und somit den Kreis der begünstigten Personen nicht bloss auf den Vorsorgenehmer selbst und im Fall seines Ablebens auf die Witwe und die Waisen zu beschränken (Artikel 18 bis 22). Das gibt diesen Vorsorgeeinrichtungen jedoch keinen Freipass auf eine praktisch unbegrenzte, auch die letzten - gesetzlichen oder eingesetzten - Erben einbeziehende Begünstigtenordnung. Vielmehr hat sich die Begünstigtenordnung auch im über- und ausserobligatorischen Bereich, Säule 2b, am Grundkonzept der beruflichen, das heisst der kollektiven, vom Solidaritätsgedanken geprägten Vorsorge zu orientieren. Auch Artikel 34quater Absatz 3 BV nennt als Adressaten der beruflichen Vorsorge lediglich die Betagten, Hinterlassenen und Invaliden. Eine Vorsorgeeinrichtung, die sich in ihrer Begünstigtenordnung über dieses Konzept hinwegsetzt, erfüllt das gesetzliche Erfordernis nicht, dass

Interpellation Kündig 228 3 juin 1986 ihre Mittel dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen müssen (Artikel 16 Ziffer 4 sowie Artikel 80 Absatz 2 BVG). Sie hat deshalb keinen Anspruch auf Steuerbefreiung. Im übrigen können nicht ausgerichtete Todesfallsummen zur Finanzierung der reglementarischen Vorsorgeleistungen für die anderen Destinatäre herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Finanzdirektorenkonferenz in ihren genannten Empfehlungen für die Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit vorsieht, Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen in begrenztem Umfang an die gesetzlichen Erben auszurichten. Es handelt sich um eine Todesfallsumme in der Höhe von 50 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens, höchstens jedoch die Hälfte des Vorsorgekapitals. Ferner sollen die tatsächlichen Bestattungskosten ohne Begrenzung auf den Begünstigtenkreis von der Vorsorgeeinrichtung übernommen werden können. Die Eidgen-

nössische Steuerverwaltung hat sich bei der direkten Bundessteuer diesen Empfehlungen in einem zusätzlichen Rundschreiben vom 24. April 1986 angeschlossen. 3. Das Kreisschreiben Nummer 2 erläutert, unter dem Gesichtspunkt der direkten Bundessteuer, die Bestimmungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beträge an anerkannte Vorsorgeformen (BW 3). Der Vorwurf, den praktischen Vorsorgebedürfnissen der Selbständigerwerbenden werde vor allem bei stark schwankendem Geschäftsgang nicht genügend Rechnung getragen, trifft nicht zu. Artikel 7 BW 3 bestimmt, dass Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages (Buchstabe a) bzw. bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages (Buchstabe b) abziehbar sind. Daraus ergibt sich, dass die Höhe der Abzugsberechtigung für jedes Bemessungsjahr separat zu berechnen ist. Dies ist sachgerecht, sind doch der obere Grenzbetrag und insbesondere das Erwerbseinkommen grösser, die jedes Jahr ändern können. Eine Verrechnung der Beiträge innerhalb der Bemessungsperiode würde deshalb Artikel 7 BW 3 widersprechen. Andererseits ist die gebundene Selbstvorsorge (Säule III a) nur im Umfang der BW 3 möglich. Die Höhe der Abzugsfähigkeit der Beiträge muss deshalb gleichzeitig der Beschränkung der Beitragszahlungen überhaupt entsprechen. Sonst könnten unter dem Titel der gebundenen Selbstvorsorge unbeschränkt hohe Vermögensteile der ordentlichen Besteuerung - laufende Besteuerung des Vermögensertrages, Verrechnungssteuer, kantonale und kommunale Vermögenssteuern - entzogen werden, was nicht der Sinn dieser Regelung sein kann. Ob die Vorsorgenehmer sich an diese Beschränkung halten, ist allerdings weder durch die Vorsorgeträger noch durch die Steuerbehörden restlos kontrollierbar. Den Vorsorgeträgern ist indessen eine gewisse Aufklärungstätigkeit zuzumuten, indem sie die Vorsorgenehmer beim Abschluss von Vorsorgeverträgen und auch später auf diese Begrenzung aufmerksam machen. Man wird sodann auch erwarten dürfen, dass die einzelne Bankstiftung und die einzelne Versicherungseinrichtung vom gleichen Vorsorgenehmer unter dem Titel der gebundenen Selbstvorsorge nicht mehr Geld als zulässig entgegennimmt. Mit dem Vorwurf, das Kreisschreiben Nummer 2 trage den Vorsorgebedürfnissen der Selbständigerwerbenden zu wenig Rechnung, können schliesslich auch die Ausführungen unter Ziffer 4 Absatz 2 betreffend das Schlussalter gemeint sein. Der Grundsatz, dass in den Verträgen der gebundenen Selbstvorsorge das Schlussalter auf das ordentliche AHV-Rentalter abzustimmen ist, entspricht indessen dem Drei-Säulen-Konzept und liegt eindeutig der Redaktion von Artikel 3 BW 3 zugrunde. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung zum Erlass der beiden Kreisschreiben befugt war. Inhaltlich enthalten diese nichts Gesetzes- oder Verordnungswidriges. Auch die in der Interpellation aufgegriffenen Punkte lassen sich im Rahmen der Gesetzes- und Verordnungstexte auf sachlich durchaus vertretbare Überlegungen abstützen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist indessen bereit, von sich aus mit den interessierten Bundesstellen zu prüfen, ob in Zusammenhang mit der Begünstigtenordnung und dem Grundsatz relativer Gleichwertigkeit der Vorsorge im Kreisschreiben Nummer 1 sich unter praktischen Gesichtspunkten nicht doch Lösungen finden lassen, die den Anliegen der an der beruflichen Vorsorge interessierten Verbände entgegenkommen. Präsident: Der Interpellant wünscht Diskussion. Ist der Rat damit einverstanden? - Das scheint der Fall zu sein. Kündig: Ich möchte Herrn Bundesrat Stich für seine Antwort danken, besonders für den Schluss seiner Antwort, wo er erklärt, dass die Steuerverwaltung - und somit auch er selbst - bereit sei, die Probleme, die zur Diskussion stehen, noch einmal sachlich zu überprüfen. Wenn ich auf zwei spezielle Punkte hinweisen

möchte, so deshalb, weil es mir scheint, dass auch gewisse Kreise in der Öffentlichkeit daran interessiert sind, dass diese Probleme möglichst bald behandelt werden. Es geht mir bei dieser Interpellation keinesfalls darum, dem Bundesrat das Recht, Erlasse zu verabschieden, abzusprechen oder auch der Steuerverwaltung das Recht, Kreisschreiben zu veröffentlichen, zu verbieten. Es geht mir darum, zwei Probleme, die im Rahmen der Gesetzesberatung besondere Bedeutung hatten, noch einmal aufzuzeigen, nämlich einmal die Frage der Gleichwertigkeit der Vorsorgeeinrichtungen: Im BVG wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Unternehmen verschiedene Vorsorgeeinrichtungen gründen kann. Wenn man nun die Bestimmungen etwas eng auslegt, die heute in diesen Kreisschreiben verankert sind, kann man davon ausgehen, dass alle diese Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Mindestbestimmungen einhalten müssen; ansonsten würden sie allesamt das Recht auf Steuerbefreiung verlieren. Und dies scheint mir nun nicht sehr sinnvoll; denn es kann ja ohne weiteres ein Unternehmen eine Vorsorgeeinrichtung haben, welche den gesetzlichen Vorschriften in jeder Form entspricht und eine weitere, zum Beispiel zum Zweck der Kadervorsorge, die etwas davon abweicht. Es soll nun nicht die eine, die ja keinen Einfluss auf die Struktur und die Gegebenheiten der zweiten nehmen kann, deshalb gestraft werden, weil im Unternehmen noch eine zweite Vorsorgeeinrichtung existiert. Ich glaube, dieser Punkt sollte noch einmal sehr genau geklärt werden, damit nicht gewachsene Systeme zerstört werden; denn ich glaube auch, man verkennt dabei die realen Verhältnisse. Nehmen Sie zum Beispiel einmal die Pensionierung von Regierungsräten. Im Normalfall entsprechen sie keinesfalls den Vorschriften des BVG; sie sind zum Teil hundertprozentig finanziert durch Staatsbeiträge, zum Teil durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Wenn eine solche gesetzliche Bestimmung in Zukunft rechtens wäre, dürfte auch die öffentliche Kasse für das Personal von der Steuer nicht mehr befreit werden wegen einer Sonderlösung für öffentlich-rechtliche Vorsorgeverhältnisse für höhere Behördemitglieder. Ich glaube, das kann ja nicht der Sinn einer solchen Verordnung sein. Ich glaube auch, dass es falsch wäre, tendenziell gegen eine Kaderversicherung als solche vorzugehen, die zum Beispiel allein durch Arbeitgeberbeiträge finanziert wird. Wichtiger ist, zu beobachten, ob die Leistungen im Verhältnis zum Lohn höher ausfallen oder nicht. Auf jeden Fall ist bis heute keine Kaderversicherung bekannt, die im oberen Bereich Leistungen in der Höhe ausschüttet wie in unteren und mittleren Einkommensbereichen. Die Angemessenheit spielt hier eine ganz wesentliche Rolle, und ich glaube, es ist richtig, wenn die Auslegung und damit auch die Ausdeutung hier einen neuen Begriff erhält. Der zweite Kreis, den ich aufgreifen möchte, ist die Frage der begünstigten Personen. Die Vorschriften auf Seite 4 des Kreisschreibens bezeichnen als begünstigte Personen nach Ableben des Versicherten den überlebenden Ehegatten, die direkten Nachkommen und die Pflegekinder, sofern sie unmündig sind oder sich in Ausbildung befinden, sowie die

S.Juni 1986 229 Motion Meier Hans geschiedenen Ehegatten, die Eltern, Nachkommen oder Geschwister, sofern sie auf die Unterstützung angewiesen sind und der Vorsorgenehmer zu deren Unterhalt wesentlich beigetragen hat. Ich glaube, da ist einmal grundsätzlich zu sagen, dass diese Vorschriften zu restriktiv sind. Sie nehmen auf die Absichten des Gesetzgebers, nämlich Mindestvorschriften im Bereich des BVG zu statuieren und den bisherigen Vorsorgeformen nach Möglichkeit freien Lauf zu lassen, zuwenig Rücksicht. Sie nehmen also Eingriff in die Gestaltungsfreiheit, ein ganz wesentliches Moment, das wir bei der Beratung des BVG immer in den Vordergrund gestellt haben. Wenn man damals, bei der Beratung des Gesetzes, derartige Vorschriften in

bezug auf den begünstigten Kreis eingeführt hätte, wäre mit Bestimmtheit das Referendum ergriffen worden! Denn auch die Kapitalabfindung ist im Gesetz vorgesehen, und damit sind auch andere Begünstigte absolut zu berücksichtigen. Die bestehenden Vorsorgeformen kennen hier andere Formen, die nach meinem Dafürhalten auch nach Artikel 91 BVG gestattet sind und geschützt werden müssen, denn hier wird ja auf die erworbenen Rechte Rücksicht genommen. Dabei hat man wohl übersehen, dass die geschiedene Frau im Obligatorium des BVG zu den obligatorisch Begünstigten gehört, und zwar nicht nur dann, wenn eine wesentliche Unterstützungspflicht vorhanden war, sondern ganz generell. Wenn also eine Kasseden obligatorischen Vorschriften, nämlich Unterstützung einer geschiedenen Frau, nachkommen würde, würde sie den Vorschriften, die nun erlassen wurden, widersprechen und damit die Steuerfreiheit aufs Spiel setzen, was ja mit Bestimmtheit nicht die Absicht der Vorschrift sein kann. In diesem Sinne, Herr Bundesrat, bitte ich Sie, Ihren Äusserungen Gewicht zu geben und die hängigen Fragen mit den interessierten Verbänden, aber auch mit den beunruhigten Organisationen in der beruflichen Vorsorge zu besprechen, damit hier eine vernünftige Lösung gefunden werden kann.

Bundesrat Stich: Zur Gleichwertigkeit ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die Verhältnismässigkeit berücksichtigen muss. Das ist selbstverständlich und darf auch von der Steuerverwaltung erwartet werden. Die geschiedene Frau gehört zu den obligatorisch Versicherten, und deshalb ist das sicher auch kein Grund. In dieser Hinsicht haben wir kaum wesentliche Differenzen. Umgekehrt ist aber doch auch zu sagen, dass man gerade im Zusammenhang mit den Lösungen, die man jetzt zur steuerrechtlichen Entlastung geschaffen hat, auch einiges an Lücken produziert hat. Ich möchte hier nicht darauf eingehen, denn es ist nicht meine Aufgabe zu zeigen, wie man Steuern einsparen kann. Aber deshalb bitte ich Sie doch auch um Verständnis dafür, dass die Richtlinien einigermaßen klar sind. Wenn sie dann im Detail vernunftgemäss und angemessen ausgelegt werden, ist vermutlich allen am besten gedient; das kann ich Ihnen auch im Namen der Steuerverwaltung zusichern.

Präsident: Herr Kündig ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist oder nicht.

Kündig: Ich bin von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und möchte ihm danken. #ST# 86.410 Motion Meier Hans Steuerbelastung für Familien. Milderung Allégement de la charge fiscale de la famille Wortlaut der Motion vom 20. März 1986 Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten ohne Verzug einen besonderen Bundesbeschluss zu unterbreiten, damit die im Rahmen der laufenden Beratungen über das neue Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom Ständerat beschlossenen familienfreundlichen Verbesserungen bei den Tarifen und Sozialabzügen vorweg in Kraft treten können. Texte de la motion du 20 mars 1986 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre sans délai aux conseils législatifs un projet d'arrêté fédéral spécial afin qu'on puisse mettre en vigueur par anticipation les allègements en matière de tarifs et de déductions sociales, allègements favorables à la famille et qui ont été arrêtés par le Conseil des Etats dans le cadre des délibérations en cours sur la nouvelle loi concernant l'impôt fédéral direct. Mitunterzeichner - Cosignataires: Arnold, Binder, Cavelti, Dobler, Dreyer, Hophan, Jelmini, Lauber, Meier Josy, Muheim, Reichmuth, Schafften Schmid, Schönenberger, Zumbühl (15) Meier Hans: Die Diskussion über die Tarife der direkten Bundessteuer anlässlich der Frühjahrssession bewies mit aller Klarheit, dass unsere direkte Bundessteuer in keiner Weise familien- und kinderfreundlich ist. Die Belastungsunterschiede stehen im Widerspruch zur Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie sind dem Rat aus den Verhandlungen bestens bekannt, bestehen

doch bekanntermassen zum Beispiel Steuerersparnisse von Konkubinatspaaren gegenüber Ehepaaren bis zu 60 Prozent. Nun hat das Bundesgericht bekanntlich gegenüber den Kantonen entschieden, dass Ehepaare nicht wesentlich stärker besteuert werden dürfen als Konkubinatspaare. Auch wenn die Bundesgesetze und -beschlüsse der verfassungsgerichtlichen Überprüfung durch das Bundesgericht nicht unterstehen, müssen die grossen Mehrbelastungen der Ehepaare bei der direkten Bundessteuer dennoch als verfassungswidrig gelten. Es kann doch nie die Meinung sein, die kleinere steuerliche Mehrbelastung in den Kantonen halte vor der Bundesverfassung nicht stand, beim Bund hingegen, wo die Verhältnisse noch krasser sind, verstosse eine solche Regelung jedoch nicht gegen die Verfassung. Diese Tatsache kann und darf der Bund nicht übersehen und nicht übergehen. Das Problem ist in diesem Rat allgemein bekannt, weitere Ausführungen zu diesem Punkt erübrigen sich daher. Mit der Motion wird nun verlangt, dass der Bundesrat ohne Verzug einen besonderen Bundesbeschluss unterbreitet, damit die bei der Beratung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer von unserem Rat beschlossenen familienfreundlichen Verbesserungen bei den Tarifen und Sozialabzügen vorweg in Kraft treten können. Die gerechtfertigte Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen kann nicht noch Jahre auf sich warten lassen. Die krassen, unserer Bundesverfassung widersprechenden Ungerechtigkeiten in der Familienbesteuerung müssen nun so rasch als möglich weitgehend gemildert werden. Die Neuregelung nach den Beschlüssen unseres Rates bringt gemäss der Schätzung der eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Statistik und Dokumentation, vom 21. Februar 1986 Steuerausfälle von rund 300 Millionen Franken und dies in

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Kündigung Berufliche Vorsorge und direkte Bundessteuer Interpellation Kündigung Prévoyance professionnelle en matière d'impôt fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.314 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.06.1986 - 08:00 Date Data Seite 226-229 Page Pagina Ref. No 20 014 529 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.